

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 15

NUMMER : 12

DATUM : 06.06.2019

INHALTSVERZEICHNIS

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
36	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) -
37	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGA-TA-BSR) -
38	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Wahlbekanntmachung Senioratswahl 2019 -
39	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Bebauungsplan M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße) -
40-42	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen - Öffentliche Zustellungen -
43	Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen - Grundbuchanlegungsverfahren -
44	Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Wolfgang Glunz - Bekanntgabe von Grenzermittlungsergebnissen -

36 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR)

vom 31.05.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1775) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung vom 28.05.2019 den folgenden 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) beschlossen.

I.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (KitaBeitrSR) wird wie folgt geändert :

1. Der bisherige § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Beginnend mit dem Kindergartenjahr 2018/2019, d.h. erstmalig ab 01.08.2018, ist für Ratinger Kinder die Inanspruchnahme von Angeboten im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung, beitragsfrei.

2. Der bisherige § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Geschwisterkinder von gesetzlich beitragsfreigestellten Vorschulkindern (§ 23 KiBiz) und beitragsfreigestellten Kindern des vorletzten Kindergartenjahres vor der Einschulung (§ 5 Abs. 4 der Satzung) werden ebenfalls vom Elternbeitrag nach dieser Satzung befreit.

II.

Dieser 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossene 5. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege im Stadtgebiet Ratingen (ORS 534) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 534

Ratingen, den 31.05.2019

Klaus Pesch
Bürgermeister

37 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR)

vom 31.05.2019

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. 1 S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2018 (BGBl. 1 S. 2696), des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26. Juni 1990 (BGBl. 1 S. 1163), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. 1 S. 1775) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462 / SGV. NRW. 216) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GV. NRW. S.834) hat der Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.05.2019 den folgenden 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) beschlossen.

1.

Die Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) wird wie folgt geändert :

1. Der bisherige § 4 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich sowohl elternbeitragspflichtige Angebote der OGS als auch der Kindertageseinrichtungen oder der Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) im Stadtgebiet Ratingen in Anspruch, halbieren sich die Beiträge für den Besuch der OGS für das zweite und jedes weitere Kind.

Dies gilt auch in dem Fall, dass ein Kind gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 KiBiz für die Inanspruchnahme der Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege beitragsfrei gestellt ist und für die beitragsfreien Kinder im vorletzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.08.2018. Die Beitragserhebung dieser Kinder erfolgt nach der Rubrik „Geschwisterkinder“ der Anlage „Höhe der Elternbeiträge“.

II.

Dieser 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ (OGATA-BSR) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ratingen in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossene 7. Nachtrag zur Satzung der Stadt Ratingen über die Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich" (OGATA-BSR) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

ORS-Nr. 407

Ratingen, den 31.05.2019

Klaus Pesch
Bürgermeister

38 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Seniorenratswahl 2019

Nach § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR 541) wird der Seniorenrat für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.05.2019 wird für die Wahlperiode 2020 bis 2024 erneut ein Seniorenrat als freiwilliges Gremium des Rates der Stadt Ratingen gebildet. Der Wahltag findet am Freitag, dem **06.12.2019** statt.

Gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Wahlordnung für den Seniorenrat der Stadt Ratingen (SeniorenratsWOR 541) fordere ich Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für den Zeitraum vom **07. bis. 19.10.2019, 12.00 Uhr**, auf.

§ 10 Wahlvorschläge (SeniorenratsWOR 541)

(1)

Wahlvorschläge im Sinne des § 9 Abs. 2 dieser Wahlordnung können nur von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/-bewerberinnen) eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll entsprechend dem dieser Seniorenratswahlordnung als Anlage beigefügten Muster erstellt werden.

(2)

Als Wahlbewerberin/in kann jede/r Wahlberechtigte benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

(3)

Der Wahlvorschlag ist von der Einzelbewerberin / vom Einzelbewerber zu unterschreiben.

(4)

Der Wahlvorschlag muss Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie die Anschrift der Hauptwohnung in Ratingen enthalten. Ferner soll er Angaben über den zuletzt ausgeübten Beruf enthalten.

(5)

Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/-in eingereicht werden. Der/die Wahlleiter/-in prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/-in mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen im Amtsblatt der Stadt Ratingen öffentlich bekannt gemacht.

(6)

Gegen Entscheidungen des Wahlausschusses kann das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. § 29 KWahlO gilt entsprechend.

§ 8 Wahlberechtigung / Wählbarkeit (SeniorenratsWOR 541)

(1)

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 60. Lebensjahr vollendet hat, sei drei Monaten im Gebiet der Stadt Ratingen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat und nicht nach den Vorschriften des § 8 KWahlG vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(2)

Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, sofern auf sieh/ihn nicht die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 und 13 KWahlG zutreffen.

Ratingen, den 31.05.2019

Pesch
Bürgermeister

39 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Bebauungsplan M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)

Bebauungsplan wird aufgestellt

Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 28.05.2019 für das im Folgenden näher bezeichnete Gebiet gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung M 402 Alte Feuerwache (Lintorfer Straße). Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 375, 408, 410, 423 und teilweise 409, 411 und 443 in der Gemarkung Ratingen, Flur 21.

Die ungefähren Grenzen sind in dem diesem Beschlussvorschlag zugrunde liegenden Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.

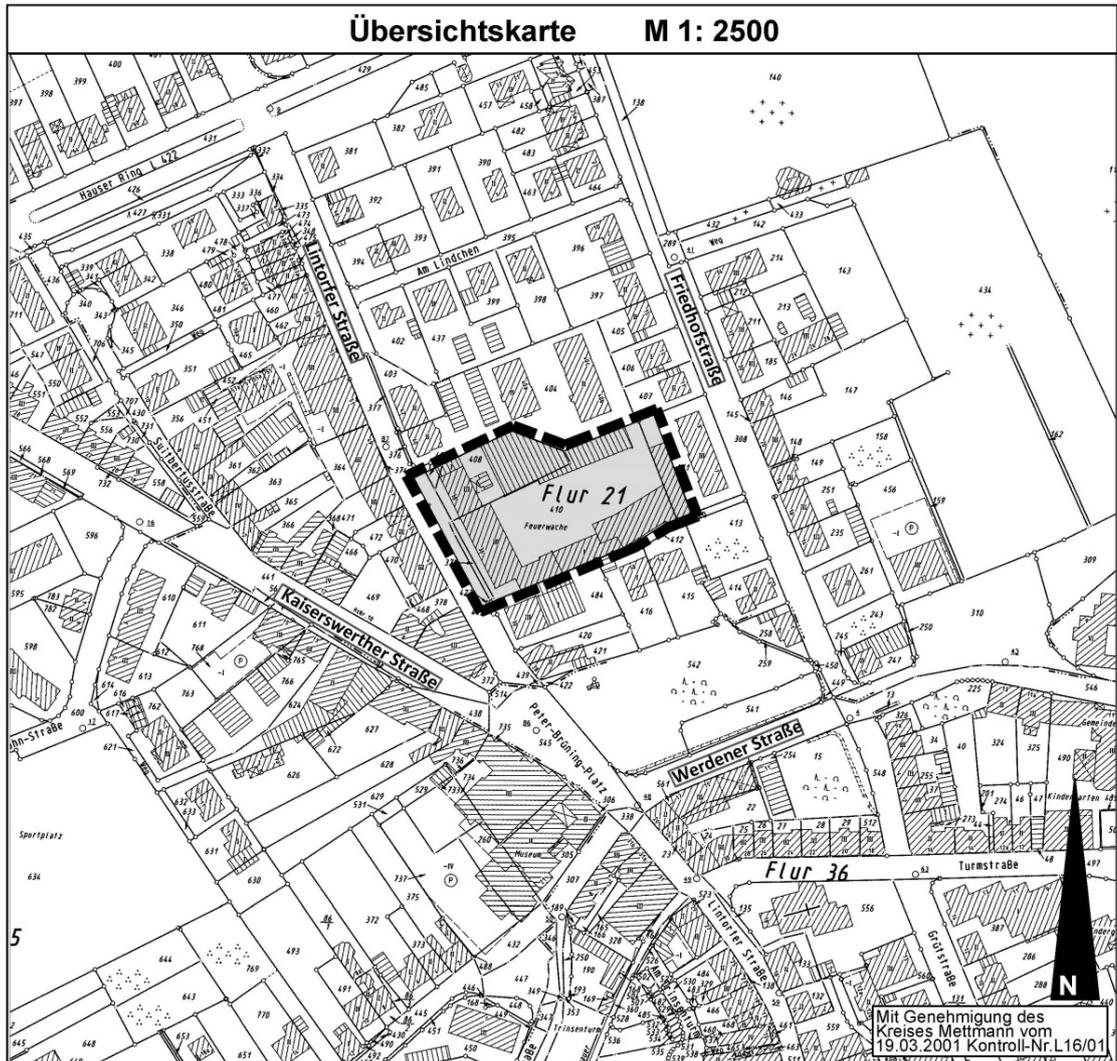
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 28.05.2019 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 06.06.2019

(Pesch)
Bürgermeister



Grenze des
räumlichen
Geltungsbereichs



STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

Bebauungsplan

M 402

Alte Feuerwache (Lintorfer Straße)

40 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Frau Tanh Vuon Nu Bui

Letzte bekannte Anschrift: 177 Hai Ba Trung District 3 70000 VIETNAM Ho Chi Minh City

Folgende Dokumente können nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2019 vom 11.01.2019 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA045239

Kassenkonto: 1054528

Abgaben-Änderungsbescheid 2019 vom 22.03.2019 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA045239

Kassenkonto: 1054528

Die Bescheide werden nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 28.05.2019

Klaus Pesch

41 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Yigal Cohen Harel

Letzte bekannte Anschrift: Stirrup Lane 2740 Weston Florida USA

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Personen nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2019 vom 11.01.2019 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA028112

Kassenkonto: 1027470

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.21 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,

Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 24.05.2019

Klaus Pesch

42 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

-(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Yevgeny Khokhlov
Letzte bekannte Anschrift:

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Haftungsbescheid für die Erhebungszeiträume 2014 und 2015 vom 03.05.2019

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Sohlstättenstraße 33, 40880 Ratingen, Zimmer 0.16 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 10.05.2019

Klaus Pesch

43 Öffentliche Bekanntmachung des Amtsgerichts Ratingen

Grundbuchanlegungsverfahren

Geschäfts-Nr.:

LI-1275-10

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Ratingen

Bekanntmachung

Frau Astrid Brugger aus Ratingen hat am 03.05.2019 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Lintorf liegende Grundstück

Gemarkung Lintorf Flur 11 Flurstück 714

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

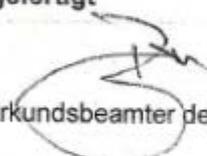
Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Ratingen, Düsseldorfer Straße 54, 40878 Ratingen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Ratingen, 21.05.2019

Amtsgericht

Sensenbrenner
Rechtspflegerin

Ausgefertigt


als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



(Bartnitzki)
Justizvollzugsinspektor

44 Öffentliche Bekanntmachung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing Wolfgang Glunz

Bekanntgabe von Grenzermittlungsergebnissen Am Stadion 3b, 40878 Ratingen

Die Grenzen der Wegeparzelle in der Gemarkung Hasselbeck, Flur 6, Flurstück 63, (Nussbaumweg) wurden teilweise vermessen und festgestellt. Im Liegenschaftskataster ist kein Eigentümer nachgewiesen.

Das Ergebnis der Vermessung und der Grenzfeststellung wird gemäß § 21 Abs. 5 des Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) i.F. vom 01. April 2014 (GV.NRW.2014 S. 253 /SGV.NW.7134) durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die zugehörige Grenzniederschrift vom 10.04.2019 wird ab dem 11. Juni 2019 im Büro Am Stadion 3b, 40878 Ratingen für den Zeitraum von einem Monat offengelegt. Sie kann an den Werktagen von Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16 Uhr und Freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr eingesehen werden. Ein berechtigtes Interesse ist darzulegen.